

KELLER & PARTNER TREUHAND

Dossier 12

US-Fiskus bittet Schweizer zur Kasse

Direktanlagen in den USA: Aktien wie Apple fallen unter die US-Erbchaftssteuer.

Als Schweizer ohne Bezug zu den USA halte ich Apple-Aktien im Wert von 200'000 Dollar. Per Zufall habe ich erfahren, dass meine Nachkommen bei meinem Todesfall unter Umständen in den USA erbschaftssteuerpflichtig werden oder sie der US-Steuerbehörde ein Verzeichnis über den gesamten Nachlass abliefern müssen. Ist diese Information richtig? F. L.

Ja, es ist tatsächlich so, dass Direktanlagen in den USA unter die amerikanische Erbschaftssteuer fallen. Dazu zählen Aktien von US-Firmen, wie die von Ihnen gehaltene Apple, aber auch Anleihen von US-Unternehmen, Fonds von US-Firmen sowie Liegenschaften in den USA. Wenn Ihre Nachkommen wie Sie Schweizer ohne Bezug zu den USA sind, könnten sie sich immerhin auf einen Freibetrag von wenigstens 60'000 Dollar bei den vererbten US-Vermögenswerten beziehen.

Wie hoch der effektive Freibetrag ist, hängt allerdings davon ab, wie hoch der unter die US-Erbchaftssteuer fallende Wert in Relation zu Ihrem gesamten Vermögen liegt, das Sie Ihren Nachkommen hinterlassen. Darum wird vom US-Fiskus ein entsprechendes Verzeichnis des gesamten Nachlasses verlangt.

In sehr vielen Fällen muss wegen des Freibetrags gar keine US-Erbchaftssteuer geleistet werden. Allerdings wirkt es für Schweizer Bürgerinnen und Bürger ohne US-Bezug befremdend, wenn Sie gegenüber den USA den gesamten Nachlass offenlegen müssen, damit der Freibetrag ermittelt werden kann. Die Privatsphäre ist somit nicht mehr gegeben – das Bankgeheimnis in solchen Fällen nicht mehr sichergestellt.

Die Regelung ist an sich nicht neu. An Brisanz hat sie aber gewonnen, weil die Schweiz das umstrittene Fatca-Abkommen übernommen hat, das auch hiesige Banken zwingt, Kunden mit US-Direktanlagen zu melden. Fatca steht für Foreign Account Tax Compliance Act. Damit erreicht der US-Fiskus, dass alle in den USA steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen ihre Steuern abliefern. Faktisch ist dies ein einseitiger Automatischer Informationsaustausch mit den USA.

Meines Erachtens hätte man dieses Abkommen nie übernehmen dürfen, zumal die Schweiz keine Gegenleistung bekommt und nur die USA profitieren. Wenn Sie sicher sein möchten, dass Ihre Nachkommen nicht vom US-Fiskus zur Kasse gebeten werden oder ihre Privatsphäre aufzugeben verpflichtet sind, müsste ich Ihnen raten, auf US-Direktanlagen zu verzichten – also keine Apple-Aktien direkt zu halten.

KELLER & PARTNER TREUHAND

Im Fall von Apple und von einigen anderen erfolgreichen US-Techtiteln ist dies für Anleger nachteilig. Sie können aber indirekt am Erfolg von Apple oder anderen US-Firmen partizipieren – etwa indem Sie Anlagefonds von Nicht-US-Firmen, die in US-Gesellschaften wie Apple investieren, kaufen oder über Strukturierte Produkte, welche ebenfalls an die Kursentwicklung von Apple gekoppelt sind.

In Ihrem konkreten Fall empfehle ich Ihnen, den genauen Sachverhalt zusammen mit Ihrer Hausbank im Detail abzuklären und sich konkrete Alternativen auszeigen zu lassen.

Stand: 12/2018, Keller&Partner Treuhand

Quelle: Zürcher Tagesanzeiger vom 24.07.2017 / Martin Spieler